

## Ausnahmeregelung zur telefonischen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit letztmalig verlängert.

**Die Sonderregelung, dass Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen bei leichten Erkrankungen der oberen Atemwege nach telefonischer Anamnese ausgestellt werden können, wird letztmalig verlängert bis zum 31. Mai 2020.**

Am 14. Mai 2020 hat der Gemeinsame Bundesausschuss (GBA) beschlossen, die befristete Sonderregelung zur Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit aufgrund telefonischer Anamnese letztmalig bis einschließlich 31. Mai 2020 zu verlängern.

Solange darf noch die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bei Versicherten mit Erkrankungen der oberen Atemwege, die keine schwere Symptomatik aufweisen, für einen Zeitraum von bis zu 7 Kalendertagen (mit Verlängerungsmöglichkeit für weitere 7 Kalendertage) auch nach telefonischer Anamnese sowie Videotelefonie erfolgen.

Ab dem 1. Juni 2020 gilt dann wieder, – wie vor der Corona-Pandemie – dass für die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit eine Untersuchung durch den Arzt notwendig ist.

Den Beschluss des GBA und die Begründung finden Sie [hier](#).

Wir begrüßen, dass die Krankschreibung auf Grund rein telefonischer Anamnese beendet und ab dem 1. Juni 2020 wieder eine persönliche Untersuchung durch einen Arzt notwendig sein wird.

### ANSPRECHPARTNER

**Yvonne Fuchs**

Tel. 0911/264441  
y.fuchs@vdmb.de

**Marcus Jülicher**

Tel. 0911/264441  
m.juelicher@vdmb.de

**Kathrin Rohlff**

Tel. 089/33036-125  
k.rohlff@vdmb.de

**Daniela Breu**

Tel. 089/33036-132  
d.breu@vdmb.de